

Neue Satzung des Fördervereins der Grundschule Rheinstraße vom 3.11.2021



E-Mail: fv.gs-rheinstrasse@gmail.com

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die 1. Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 22.03.2011 beschlossen.
2. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Rheinstraße“.
3. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Die Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg soll beantragt werden. Der Förderverein führt ab der Eintragung den Namenszusatz e. V. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Rheinstr. 73, 26382 Wilhelmshaven.
4. Der Verein ist seit 05. Juli 2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter VR 201023 eingetragen.
5. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Rheinstraße. Dazu zählen besonders:
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und der schulischen Gremien
 - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1. durch Tod,
 - 3.2. durch Austritt zum 31.12. eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ,
 - 3.3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - 3.3.1 wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

- 3.3.2 wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über Anträge und die Bewilligung von Mitteln entscheidet nach Absprache mit dem Vorsitzenden, bei Beträgen bis 150,-- € der Kassenwart, ab 150,-- € der Vorstand.
4. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Der Jahresbeitrag wird ab dem 1.1. 2022 auf 15,00 € jährlich festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung und
 - 1.2. der Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Kassenwart/-in und dem/der Schriftführer/ -in besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer beitrifft.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 6.1 Aufgaben

1. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vor-

- sitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
 5. Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte ordnungsmäßige Bücher zu führen. Dazu gehört mindestens die fortlaufende Aufzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie eine ordnungsgemäße Belegführung. In den jährlichen Hauptversammlungen ist ein Kassenbericht zu geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung erfolgt in einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird ab 2021 nach dem neuen Wahlturnus mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen,
 - e. jede Änderung der Satzung,
 - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - h. die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen

1. Stimmberechtigt sind:
 - a. die ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. die Ehrenmitglieder
2. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung kann auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

4. Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung der Versammlung vorliegt. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Ämter übernehmen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Gewählt ist ein Mitglied, das mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Hat bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der bei der Stichwahl die Mehrheit der Stimmen erreicht.
6. Die Wahl des Vorstandes wird ab 2021 nach dem folgenden Schema durchgeführt werden.
 - a. 1. Vorsitzende/er und Kassenprüfer/in ungerade Jahre (2021,2023,...)
 - b. 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in gerade Jahre (2022,2024,...)

§ 9 Amtsenthebung

Verletzt ein Mitglied die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, so kann es durch Beschluss des Vorstandes vorläufig seines Amtes enthoben worden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Bildung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wilhelmshaven, den 03.11.2021